

2. Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank

Antrag der Redaktionskommission vom 14. September 2021

KR-Nr. 287b/2020

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat an dieser Vorlage folgende Änderungen vorgenommen: Den Titel haben wir angepasst, damit er mit Ziffer römisch I übereinstimmt. Zudem ist es keine Änderung, sondern ein Neuerlass. In Paragraf 3 haben wir die Abkürzung «FINMA» (*Eidgenössische Finanzmarktaufsicht*) eingeführt, weil sie nachher im Reglement immer wieder verwendet wird. Dann haben wir bei Paragraf 3 das Wort «Ersatzwahl» gestrichen, und zwar mit folgender Begründung: Das Wort «Ersatzwahl» ist nicht kongruent mit dem Titel des Erlasses, sodass es hier zu Missverständnissen kommen könnte. Gemeint ist, wie eben im Titel des Erlasses, dass die Wahl neuer Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums betroffen ist, also immer wenn jemand neu in diese Funktion kommt, unabhängig davon, ob während der Amtsperiode oder bei Wiederwahl am Ende der Amtsperiode. Paragraf 5 haben wir präzisiert und bei Paragraf 10 haben wir klargestellt, welche Legislatur gemeint ist, nämlich die Legislatur des Kantonsrates. Dies sind die wichtigsten Änderungen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Es wird ein Reglement über die Vorbereitung der Wahl neuer Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank erlassen:

§§ 1–11

II.–VI.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Benno Scherrer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Ich möchte bei diesem Geschäft nochmals darauf hinweisen, dass es einen sehr problematischen Punkt enthält, dass nämlich der Kantonsrat einen Teil seiner Entscheidungskompetenz quasi an auswärtige Fachfirmen weitergibt. Die Regelung enthält, dass für eine Beurteilung einer Bankratsperson eine auswärtige Managementsbeurteilungsfirma beigezogen werden muss. Wir haben die Wahl-Kompetenz. Wir können sowieso Personen wählen, deren fachliche Kompetenz notwendig ist. Wenn wir irgendwo etwas beiziehen wollen, dann können wir das ohnehin. Hingegen der Zwang, hier an eine fach-

liche Firma zu gelangen, ist verfehlt und schränkt die Kompetenzen des Kantonsrates unnötig ein. Vielleicht verlangt das die FINMA, aber die FINMA verlangt immer Sachen, die eigentlich unzulässig sind. Ich bin der Meinung, dass der Kantonsrat seine volle Kompetenz behalten sollte. Ich danke euch für die Aufmerksamkeit.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht; fraktionslos): Mit der Annahme dieser Vorlage geben Sie einen Teil der Freiheit des Handelns ab. Sie geben Ihre Kompetenz über die Zürcher Kantonalbank oder einen Teil davon ab. Und ich frage mich schon, was ein Aufsichtsgremium sich in operative Angelegenheiten einer Institution, die sie beaufsichtigt, einmischen kann und darf. Das ist nicht schematisch, was Sie hier heute mit grösster Wahrscheinlichkeit bewilligen. Nun ist es so, und ich frage mich, ob diese Zürcher Kantonalbank noch eine Staatsbank, eine Kantonsratsbank ist oder ob es nicht Zeit ist, sie zu privatisieren und auf ein solches Vehikel zu verzichten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 126 : 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 287b/2020 zuzustimmen.

Ratspräsident Benno Scherrer: Gegen dieses Reglement und die Aufhebung des Reglements gemäss Dispositiv II kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden.

Das Geschäft ist erledigt.